Teilnahmebedingungen zur Unterstützung von Kleinstinfrastrukturprojekten im Wander- und Pilgerland Sachsen im Jahr 2024

Zweck und Ziel der Unterstützung

- Die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen (EEB) als Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Landestourismusverband Sachsen (LTV) gewähren nach den jährlich zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmitteln einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Durchführung von Kleinstinfrastrukturprojekten im Wander- und Pilgerland Sachsen.
- Mit der Unterstützung von Kleinstinfrastrukturprojekten sollen Initiativen, Vereine, Kirchgemeinden, aber auch Kommunen in ihren – vorwiegend ehrenamtlich zu erbringenden - Aktivitäten vor Ort im Bereich Wandern und Pilgern in Sachsen gestärkt und unterstützt werden. Die Projektunterstützung soll einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Qualität vorzufindender Infrastruktur für wandernde bzw. pilgernde Gäste und Touristen im Freistaat Sachsen leisten und Sachsen als Wander- und Pilgerland bekannter und attraktiver machen. Gleichzeitig sollen lokale und regionale Kooperationen und die Vernetzung im Bereich Wandern und Pilgern im Freistaat Sachsen unterstützt und gestärkt werden.
- Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Beirat der Wander- und Pilgerakademie Sachsen entscheidet, welche Projekte unterstützt werden.
- Die Gewährung eines Zuschusses begründet keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung von Folgemaßnahmen oder die Weiterführung einer bereits unterstützten Maßnahme.

Gegenstand der Unterstützung

- Unterstützt werden Maßnahmen zur Errichtung bzw. Verbesserung der Wander- und Pilgerinfrastruktur im Freistaat Sachsen zur Erhöhung der Attraktivität des Freistaates Sachsen als Wander- und Pilgerland. Das zur Unterstützung beantragte Projekt dient dem Gemeinwohl.
- Nicht unterstützt werden:
  - Personalausgaben;
  - bereits begonnene oder abgeschlossene Projekte;
  - Projekte, die in anderen Förderprogrammen des Freistaates Sachsen als förderfähig gelten (Ausschluss von Doppelförderung).

Antragsberechtigte/Zuschussempfangende

- Antragsberechtigt und Zuschussempfangende im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen, wie z. B. Initiativen, eingetragene Vereine, Kirchgemeinden und Kommunen, soweit die vor Ort zu erbringenden Aktivitäten im Bereich Wandern und Pilgern überwiegend ehrenamtlich (z. B. durch Wegewarte oder andere ehrenamtlichen Strukturen) erbracht werden.
- Natürliche Personen sind nur in Verbindung mit einer juristischen Person des Privatrechts bzw. des öffentlichen Rechts antragsberechtigt, soweit die juristische Person als Projektträger fungiert (schriftlicher Nachweis der Kooperation erforderlich, z. B. Kooperationsvereinbarung).

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Art, Umfang und Höhe der Unterstützung

- Für die Unterstützung von Kleinstinfrastrukturprojekten im Wander- und Pilgerland Sachsen können grundsätzlich pro Projekt maximal 2.000,00 Euro gewährt werden.
- Im Kalenderjahr kann pro Antragstellenden maximal ein Kleinstinfrastrukturprojekt unterstützt werden.
- Der einmalige Zuschuss wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt.
- Antragstellende müssen einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts erbringen.

Verfahren

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über das bereitgestellte online Verfahren.
- Es werden ausschließlich Anträge, welche im Zeitraum 25.03.2024 bis 19.04.2024 gestellt werden, akzeptiert.
- Die Antragstellung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
- Die Wander- und Pilgerakademie Sachsen/EEB Sachsen ist nach erfolgter Antragstellung berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.
- Die inhaltliche Prüfung der fristgerecht eingereichten Anträge und die abschließende Auswahl der zu unterstützenden Projekte obliegen einem von der EEB und dem LTV eingesetzten Beirat „Wandern und Pilgern“.
- Der Zuschuss wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gewährt. Beträgt eine Ausgabe (Einzelposition) mehr als 500 Euro sind mit dem Verwendungsnachweis drei zugrundeliegende eingeholte vergleichbare Angebote vorzulegen. Der Auftrag ist auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen.
- Jede Anschaffung wird dokumentiert. Im Rahmen dieser Projektunterstützung angeschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert > 800 Euro sind zu inventarisieren. (Bei Ausscheiden des Inventars vor Ablauf der Zweckbindungsfrist [Beginn mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, beträgt 5 Jahre] ist eine Mitteilung an den LTV Sachsen / EEB Sachsen vorzunehmen.)
- Alle Belege sind im Original mindestens 11 Jahre aufzubewahren und auf Anfrage der Wander- und Pilgerakademie Sachsen/EEB Sachsen ist eine Einsicht in die Dokumente zu gewähren.
- Auf angeschafften Gegenständen wird der Vermerk „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.“ und das Landessignet des Freistaats Sachsen angebracht.
- Verwendungsnachweis
    - Spätestens sechs Monate nach Erhalt der Zusage der Unterstützung ist der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch Vorlage eines vollständigen Nachweises zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des bereitgestellten und ausfüllbaren Musters mit weiteren, darin geforderten Anlagen bei der Wander- und Pilgerakademie Sachsen/EEB Sachsen einzureichen. (z. B. Originalrechnungen, kurzer Sachbericht)
    - Ergibt die sachliche und rechnerische Prüfung des Verwendungsnachweises, geringere Gesamtausgaben des Projektes oder höhere Einnahmen gegenüber der Bewilligung, wird der Zuschuss anteilig im gleichen Verhältnis wie bei der

Bewilligung gekürzt (Anteilfinanzierung). Nicht benötigte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind vom Zuschussempfänger innerhalb von 4 Wochen an die Wander- und Pilgerakademie Sachsen/EEB Sachsen zurückzuzahlen.

Datenschutz

- Die Daten der Mittelempfangenden werden im Zusammenhang mit der Unterstützung von Kleinstinfrastrukturprojekten im Wander- und Pilgerland Sachsen gespeichert und verarbeitet. Sie werden längstens bis zu 11 Jahre (im Zusammenhang mit der Vorhaltung der Unterlagen und Daten für einen Verwendungsnachweisprüfung) von der Wander- und Pilgerakademie/EEB Sachsen sowie dem LTV Sachsen gespeichert und danach datenschutzkonform gelöscht.
- Für Informationen bzgl. Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit der Wander- und Pilgerakademie Sachsen sowie des LTV Sachsen werden ggf. einzelne Mittelempfangende kontaktiert. Die Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur in Absprache mit den Mittelempfangenden.

Einwilligungserklärung

Mit der Anmeldung zur Unterstützung von Kleinstinfrastrukturprojekten im Wander- und Pilgerland Sachsen stimmt die/der Anmeldende den Teilnahme- und Datenschutzbedingungen durch aktive Bestätigung im Anmeldeformular zu.

Dresden, 18.03.2024

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.